

Hinweise zur Anwendung von § 9 Absatz 7 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei Leistungserbringung durch Personen im EU-Ausland

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 22. Januar 2015 – V 140 - 611-20-03.01.23/001-024 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 12

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-549/13 vom 18. September 2014 entschieden, dass die Anwendung der Mindestlohnregelung im Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) vom 10. Januar 2012 (GV. NRW S. 17) in bestimmten Fällen mit der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht vereinbar ist. Dienstleistungen in diesem Sinne sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen gelten insbesondere gewerbliche Tätigkeiten, kaufmännische Tätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten und freiberufliche Tätigkeiten (Artikel 57 Satz 1 AEUV).

Die Entscheidung hat Konsequenzen auch für die Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VgG M-V genannt).
- 2 Aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt für laufende und künftige Vergabeverfahren Folgendes:
 - 2.1 Die Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach § 9 Absatz 7 Satz 1 VgG M-V ist im Vergabeverfahren nicht zu verlangen, soweit Bieter oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 der Vergabeverordnung (nachfolgend VgV genannt) oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.
 - 2.2 Der vergabespezifische Mindestlohn nach § 9 Absatz 7 Satz 1 VgG M-V gilt für die Leistungserbringung in Deutschland uneingeschränkt fort. § 9 Absatz 7 Satz 1 VgG M-V ist ausschließlich in diesem Sinne zu verstehen.
 - 2.3 Die Vergabestellen sind gehalten, die Beschränkung der Anwendung des § 9 Absatz 7 Satz 1 VgG M-V in den Vergabeunterlagen oder in der Bekanntmachung kenntlich zu machen.
 - 2.4 In laufenden Vergabeverfahren wird empfohlen, allen Bietern folgenden Hinweis zu erteilen:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach § 9 Absatz 7 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) von 8,50 Euro/Stunde nicht verlangt wird, soweit Bieter oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.“

Von der Erteilung dieses Hinweises kann die Vergabestelle absehen, wenn beim konkreten Auftragsgegenstand die Leistungserbringung im EU-Ausland auszuschließen ist.
 - 2.5 Es wird empfohlen, in künftigen Vergabeverfahren eine um den Hinweis nach Nummer 2.4 dieser Verwaltungsvorschrift ergänzte Verpflichtungserklärung gemäß Nummer 1.1 der Verwaltungsvorschrift über Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Oktober 2012 (AmtsBl. M-V S. 748) zu verwenden (vgl. Anlage).
- 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit dem Außerkrafttreten des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Anlage

Anlage
(zu Nummer 2.5)

Verpflichtungserklärungen des Bieters/der Bietergemeinschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach § 9 Absatz 7 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) von 8,50 Euro/Stunde nicht verlangt wird, soweit Bieter oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auftragswerte der Leistungen nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) oberhalb oder unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen.

- Erklärung nach § 9 Absatz 1 VgG M-V:** Auftrag im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs oder des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1)

Ich verpflichte mich, die bei der vertragsgegenständlichen Ausführung der Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines für ihre Branche in Mecklenburg-Vorpommern einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages zu entlohnen, sofern ich nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet bin.

- Erklärung nach § 9 Absatz 3 VgG M-V:** Sonstiger Auftrag

Soweit ich aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen oder zur Zahlung von Mindestentgelten einschließlich etwaiger Überstundensätze sowie zur Einhaltung sonstiger Mindestsozialstandards wie Dauer des Erholungsurlaubs, Urlaubsentgelt oder zusätzliches Urlaubsgeld verpflichtet bin, verpflichte ich mich zur Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen, sofern ich nicht bereits aufgrund anderweitiger Regelungen zu einer höheren Entgeltzahlung verpflichtet bin.

- Erklärung nach § 9 Absatz 7 VgG M-V:** Mindestlohn

Unbeschadet der vorstehenden Erklärungen verpflichte ich mich, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der vertragsgegenständlichen Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen.

Soweit ich Leistungen auf Nachunternehmer übertrage, verpflichte ich mich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Datum, Unterschrift